

## **Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat**

**betreffend Subventionen an kantonal geschützte oder kantonal zu schützende Kulturdenkmäler für denkmalpflegerische Massnahmen; Ausgabenbewilligung für die Jahre 2021–2024**  
2020/444

vom 7. Dezember 2020

### **1. Ausgangslage**

Die finanziellen Engagements des Kantons zur Konservierung kantonal geschützter oder kantonal zu schützender Kulturdenkmäler werden seit 1999 mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit – neu Ausgabenbewilligung – geregelt. Die gegenwärtige Ausgabenbewilligung (LRV [2015/404](#)) läuft per Jahresende 2020 aus. Mit der vorliegenden Vorlage soll wiederum eine Ausgabenbewilligung für vier Jahre (2021 – 2024) mit einem Gesamtvolumen von neu CHF 1'200'000 bereitgestellt werden.

Gemäss der Bundesverfassung obliegt der Natur- und Heimatschutz den Kantonen. Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft hält in § 102 fest, dass Kanton und Gemeinden den Heimatschutz und die Denkmalpflege fördern und die erhaltenswerten Ortsbilder und Kulturgüter schützen. Der Kanton unterstützt gemäss § 12 Absatz 1 Denkmal- und Heimatschutzgesetz (DHG) Restaurierungen von geschützten Kulturdenkmälern. Im Kanton Basel-Landschaft stehen rund 652 Objekte (Stand Mai 2020) unter kantonalem Denkmalschutz. Das sind 1 % der Gebäude mit Wohnungen im Kanton.

Im Rahmen der neu vereinbarten Programmvereinbarung mit dem Bundesamt für Kultur (BAK) stellt der Bund dem Kanton Basel-Landschaft für die Jahre 2021 – 2024 CHF 1'832'000 zur Verfügung. Diese Finanzmittel sind für Projekte der drei kantonalen Fachstellen zur Kulturgütererhaltung vorbehalten: für Sanierungen, Ausgrabungen und Renovationen in den Bereichen Augusta Raurica, Kantonsarchäologie und Denkmalpflege. Daneben besteht auch die Möglichkeit, Beiträge des Bundes oder von Dritten zu beantragen. Die Ausrichtung von Bundesbeiträgen oder Beiträgen Dritter wird jedoch davon abhängig gemacht, dass der Kanton Subventionen spricht.

Mit der Denkmalsubvention wird dem Eigentümer ein Teil der Mehrkosten, die er für den Erhalt des Kulturdenkmals auf sich nimmt, abgegolten. Die finanzielle Unterstützung kann für viele Eigentümer der entscheidende Anreiz sein, die notwendigen Renovations- und Restaurierungsvorhaben in Angriff zu nehmen. Damit wird erreicht, dass eine Baute weiterhin genutzt, erhalten oder umgenutzt und nicht dem Verfall preisgegeben wird. Über die Höhe der finanziellen Entlastung hinaus wird die Denkmalsubvention von vielen Eigentümern als staatliche Anerkennung und als Ausdruck der Wertschätzung ihres privaten Beitrags an die Erhaltung von Kulturgut gesehen.

Die vom Kanton zur Verfügung gestellten Mittel reichten in den letzten acht Jahren nicht aus, um sämtliche anstehenden Renovationen über das ordentliche Budget zu subventionieren. Deshalb reichten die Eigentümerschaften von kantonal geschützten Kulturdenkmälern vermehrt Gesuche beim Swisslos-Fonds ein, welche vom Regierungsrat bewilligt wurden. Die vom Swisslos-Fonds in diesen Jahren ausbezahlten Gelder überstiegen dabei die kantonalen Denkmalsubventionen deutlich. In den letzten 8 Jahren wurden durchschnittlich 16 Kulturdenkmäler pro Jahr renoviert und mit einer kantonalen Denkmalsubvention unterstützt. Hinzu kommen die durch den Swisslos-Fonds unterstützten Renovationen. In den kommenden Jahren ist voraussichtlich mit derselben Anzahl Sanierungen zu rechnen.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Landrat, der Ausgabenbewilligung für denkmalpflegerische Massnahmen für die Jahre 2021–2024 zuzustimmen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Vorlage wurde an den Kommissionssitzungen der Umweltschutz- und Energiekommission vom 12. Oktober, 9. November und 7. Dezember 2020 und von Regierungsrat Isaac Reber begleitet. An den Sitzungen vom 12. Oktober und 9. November stand Brigitte Frei-Heitz, kantonale Denkmalpflegerin, für Auskünfte zur Vorlage bereit.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Grundsätzlich sprach sich die Kommission fast einstimmig für den neuen Subventionsbeitrag für denkmalpflegerische Massnahmen aus. Ein Antrag auf Erhöhung des Beitrags um jährlich CHF 100'000.– löste längere Diskussionen aus und wurde von einer Minderheit unterstützt, von einer Mehrheit aber klar abgelehnt. Dies nicht zuletzt mit dem Hinweis auf die aktuelle finanzielle Situation des Kantons und die Bedenken, dass sich die finanzielle Lage angesichts der Auswirkungen von Corona verschlechtern könnte.

In Bezug auf die Kriterien für eine Unterschutzstellung führte die Verwaltung aus, die Aufgabe der Denkmalpflege bestehe darin, den gesetzlichen Auftrag zur Unterschutzstellung und zum Erhalt kulturhistorisch wertvoller Objekte zu erfüllen. Die Denkmalpflege hat auch den Auftrag, Objekte aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts unter Schutz zu stellen. Zum jüngeren Kulturgut gehören beispielsweise das Freidorf Muttenz (Baujahr 1919) oder Bauten der Moderne wie die katholische Kirche in Muttenz oder die Schulanlage Neumatt in Aesch, beide aus den frühen 60er Jahren des 20. Jahrhunderts. Aber es gibt auch Einfamilienhäuser aus den 50er bis 70er Jahren, die heute als schützenswert eingestuft werden. Ausschlaggebend ist nicht in erster Linie, dass es schöne oder gefällige Bauten sind, sondern die Objekte müssen für eine bestimmte Zeit respektive für einen Baustil prägend sein und sich von anderen Bauten derselben Periode abheben.

Die Frage aus der Kommission, ob der Kanton in Bezug auf notwendige Sanierungen an schützenswerten Bauten Druck ausüben könne, wurde von Seiten Verwaltung verneint; eine entsprechende Verpflichtung des Eigentümers gebe es nicht. Einzig wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, kann der Regierungsrat Sicherheitsmassnahmen anordnen.

In Bezug auf die Ausrichtung von Subventionen erläuterte die Verwaltung, dass Kantonsbeiträge nur an Objekte erfolgen, die bereits im Kantonalen Inventar der geschützten Kulturdenkmäler (IKD) enthalten sind. Es gebe aber auch Objekte, von denen man weiss, dass sie schützenswert sind, beispielsweise in Zusammenhang mit einer Restaurierungsanfrage. In diesem Fall geht man die Subventionsberechtigung an und beginnt mit dem Sanierungskonzept – vorbehältlich einem Eintrag in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler.

Befragt zu den relativ hohen Bundesbeiträgen gemäss Vorlage erklärte die Verwaltung, dass diese Finanzmittel zu je einem Drittel an die drei kantonalen Fachstellen zur Kulturgütererhaltung gehen, und zwar für Projekte wie Sanierungen, Ausgrabungen und Renovationen in den Bereichen Augusta Raurica, Kantonsarchäologie und Denkmalpflege. Die Höhe der Bundesbeiträge richte sich nach den Kantons- und/oder Swisslosbeiträgen, wurde weiter ausgeführt; je höher diese Beiträge sind, desto höher fallen auch die Bundesbeiträge aus.

Die Frage aus der Kommission, ob es schon vorgekommen sei, dass Gesuche abgelehnt werden mussten, weil das Geld nicht ausreichte, wurde von Seiten Verwaltung verneint. Einschränkend wurde ergänzt, dass das Budget stark reduziert worden sei und man daher auch die Beitragssätze massiv herabgesetzt habe. Die Höhe der Denkmalsubvention reiche in vielen Fällen nicht aus, die geplanten Massnahmen zeitnah umzusetzen. In den Jahren 2012 – 2019 konnten in 20 Fällen Massnahmen nicht ausgeführt werden, für welche Denkmalsubventionen beantragt worden waren. Die Massnahmen betrafen Sanierungen von Fassaden, Dächern, Fenstern, Kachelöfen usw. Oft muss der Eigentümer weitere Finanzierungsquellen suchen oder den Umfang der Massnahmen reduzieren, was zu Schadensfolgen mit weiteren Kosten führen kann.

Ein Antrag auf Erhöhung des Subventionsbeitrags um CHF 100'000.– jährlich (total CHF 1,6 Mio.) wurde von der Kommission mit 9:4 Stimmen abgelehnt. Begründet wurde der Antrag mit der Tatsache, dass die Ausgabe zu knapp bemessen sei und die Subventionsbeiträge infolge der im Jahr 2012 um 57 % reduzierten jährlichen Budgetmittel gekürzt werden mussten. Es bestehe ein öffentliches Interesse daran, dass Objekte, die unter Schutz stehen, auch erhalten werden.

Die Kommissionsmehrheit wies darauf hin, dass man sowohl als privater Eigentümer wie auch als Stiftung usw. für Renovationen von geschützten Objekten auch auf den Swisslos-Fonds zurückgreifen könne. Es liege in der jeweiligen Verantwortung der Eigentümerschaft, einen entsprechenden Antrag zu stellen, über welchen, nach Prüfung durch die Denkmalpflege, abschliessend der Regierungsrat entscheide. Alternativ könnten auch Sponsoren gesucht werden. Bei dringlichen denkmalschützerischen Vorhaben sollte es möglich sein, eine separate Landratsvorlage vorzulegen – im Sinne eines Nachtragskredits. Im Falle des Schlosses Birseck beispielsweise wurde laut Verwaltung so verfahren. Zudem sei es auch möglich, dass die Bauherrschaften selber Sponsoren suchen. Auch habe die Verwaltung erklärt, das Geld reiche aus und weder den Wunsch noch das Bedürfnis geäussert, dass die Fachstelle mehr Geld erhält. Zudem sei nicht ganz auszuschliessen, dass einmal nicht mehr so viel Geld vorhanden ist.

In Bezug auf die Beantragung von Swisslos-Mitteln unterstrich die Verwaltung, dass auch der Swisslos-Fonds seine Grenzen habe. Der Regierungsrat schloss aber nicht grundsätzlich aus, dass mittels einer Landratsvorlage ein Antrag auf Zusatzfinanzierung gestellt werden kann, wenn die Mittel in begründeten Fällen nicht ausreichen, beispielsweise wenn ein Projekt aufgrund seiner Dimensionierung nicht in der Kredittranche Platz findet. Diese Möglichkeit gab es gemäss Verwaltung in den vergangenen Jahren aufgrund der angespannten finanziellen Situation im Kanton nicht. Gleichzeitig warnte der Regierungsrat vor falschen Erwartungen, denn auch heute seien die Mittel knapp.

Ein Kommissionsmitglied merkte kritisch an, es komme vor, dass die Denkmalpflege zeitgemässes Wohnen behindere, natürliches Tageslicht verhindere und mit vielen unnötigen Auflagen den Umbau verteuere. Sanierungswillige Eigentümerschaften von geschützten Bauten hätten zuweilen bei Umnutzungsvorhaben zu grosse Auflagen und Einschränkungen zu erfüllen. Dies sei bedauerlich, denn es gebe Fälle von Scheunenumbauten, bei welchen es nicht möglich gewesen sei, Fenster für mehr Lichteinfall zu realisieren. Es sollte möglich sein, alte Bausubstanz zu erhalten und finanziell tragbar mit Licht und Leben zu füllen. Möglicherweise müsste auch das Inventar der geschützten Bauten überarbeitet werden. Denn zuweilen bleibe der Eigentümerschaft in einem solchen Fall nur die Möglichkeit, die Entlassung des Objekts aus der Unterschutzstellung zu beantragen. Die Verwaltung entgegnete, bei einem Grossteil der Objekte gelinge es der Fachstelle, einen Umbau von Scheunen zu Wohnungen zu ermöglichen. Dazu gebe es verschiedene Beispiele im Kanton Basel-Landschaft. Abgesehen von den Einbauten im Erdgeschoss mit dem Stall, sei eine Scheune grundsätzlich eine Hülle, in welche relativ frei Einbauten gemacht werden können. Licht verhindere man nicht. Des Weiteren wurde betont, dass auch die Gemeinde ein Mitspracherecht habe.

### **3. Antrag an den Landrat**

Mit 12:1 Stimmen stimmt die Umweltschutz- und Energiekommission dem unveränderten Landratsbeschluss zu.

07.12.2020 / ble

**Umweltschutz- und Energiekommission**

Thomas Noack, Präsident

**Beilage**

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)

## **Landratsbeschluss**

**betreffend Subventionen an kantonal geschützte oder kantonal zu schützende Kulturdenkmäler für denkmalpflegerische Massnahmen; Ausgabenbewilligung für die Jahre 2021–2024**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Subventionierung von Renovation, Restaurierung und Konservierung von kantonal geschützten oder kantonal zu schützenden Kulturdenkmälern für die Jahre 2021 – 2024 wird eine neue einmalige Ausgabe von 1'200'000 Franken bewilligt.
2. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: